OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-753586/4/MB/LG

Datum:
Linz, 20. August 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des A__, geb. tt.mm.jjjj, StA. Bosnien und Herzegowina, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 7.4.2025 GZ: BA-4-00457712, betreffend Versagung eines Aufenthaltstitels

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und der Bescheid der belangten Behörde bestätigt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine ordentliche Revision nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz (in der Folge: bB), GZ: BA-4-00457712 vom 7.4.2025 wurde der Antrag des Beschwerdeführers vom 12.10.2023 (in der Folge: Bf) auf Erteilung eines Aufenthaltstitels Familienangehöriger nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes abgewiesen. Im Wesentlichen führte die bB begründend aus, dass der Bf am tt.mm.jjjj geboren und bosnisch herzegowinischer Staatsangehöriger sei. Er sei zudem mit Frau B__, welche österreichische Staatsangehörige sei, verheiratet und habe mit ihr drei Kinder. Er verfüge in Österreich über eine ortsübliche Unterkunft und habe eine Verurteilung gem. § 107b Abs. 1 StGB gegen sich gelten zu lassen. Zudem habe der Bf keine ausreichenden finanziellen Mittel nachgewiesen, um den Lebensunterhalt in Österreich bestreiten zu können. Auch verfüge der Bf über kein gültiges A1- Deutsch-Zertifikat. Weiter sei zu erkennen, dass der Bf die Dauer für die erlaubte visumsfreie Aufenthaltsname in Österreich überschritten habe und eine Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit darstelle. Im Hinblick auf Art 8 EMRK führt die bB aus, dass die familiäre Bindung zwischen der Ehefrau und den Kindern als bestehend anzuerkennen sei, jedoch der Verurteilung des Bf Grund gelegt gewesen sei, dass er über einen längeren Zeitraum hinweg Gewalt in der Gegenwart seiner minderjährigen Kinder und seiner Ehefrau ausgeübt habe und soher das öffentliche Interesse an der Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie des Schutzes der Kinder vor weiterer Gewalt zu psychischer Belastung als vorrangig zu erkennen sei.

2. Mit Schreiben vom 22.4.2025 erhob der Bf (nunmehr unvertreten) das Rechtsmittel der Beschwerde und führte darin im Wesentlichen aus, dass er aufgrund seines seit 2018 bis 2023 dauernden rechtmäßigen Aufenthaltes in Österreich aufenthaltsverfestigt sei und sohin eine Rückkehrentscheidung gem. § 52 FPG nicht zulässig sei und bei gegenteiliger Vorgehensweise Art 8 EMRK verletzt werde. Zudem sei zu erkennen, dass der Bf für 3 minderjährige Kinder obsorgeverpflichtet ist und diese Kinder allesamt die österreichische Staatsbürgerschaft besäßen. Der Bf sei zudem bestens in Österreich integriert und habe eine abgeschlossene Lehre als Mechatroniker vorzuweisen. Die Beziehung zu seinen Kindern und seiner Frau sei zudem trotz der Verurteilung als sehr gut zu erkennen. Die fehlende Gültigkeit des Deutschzertifikates sei ein Resultat der verspäteten Antragstellung aufgrund der Untersuchungshaft. Er stellt daher die Anträge: 1. Den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, dass dem Bf der beantragte Titel erteilt wird in eventu 2. den angefochtenen Bescheid zu beheben und zur neuerlichen Entscheidung an die Behörde zurückzuverweisen und 3. eine mündliche Verhandlung durchzuführen.

3. Mit Schreiben vom 2.6.2025 legte die bB den verfahrensgegenständlichen Bescheid sam Akt dem erkennenden Gericht zur Entscheidung vor.

4. Mit Eingabe vom 9.7.2025 übermittelte der Bf ein Konvolut an Schriftstücken: Pflegschaftsgerichtlicher Beschluss bzgl. Unterhalt; Protokoll vom Bezirksgericht Traun betreffend Ehescheidung am 18.6.2025; Beschluss BG Traun bgl Kredit – Bf= Hauptschuldner gem. § 98 EheG; Vergleichsausfertigung gem. §§ 81-96 EheG, welche der bB zur Kenntnis gebracht wurden.

II.

1. Nachfolgender entscheidungswesentliche S a c h v e r h a l t ergibt sich unstrittig aus den vorgelegten Aktenbestandteilen und den vom Bf nachträglich übermittelten Unterlagen: Der Bf ist Staatsangehöriger von Bosnien und Herzegowina. Er hat mit der österreichischen Staatsangehörigen B__ 3 Kinder und war mit dieser bis zum 18.6.2025 verheiratet. Die Ehe wurde mit 18.6.2025 aus überwiegendem Verschulden des Bf geschieden. Der Bf ist gem. § 107b Abs. 1 StGB vorbestraft. Der Verurteilung liegen nachfolgende Taten zu Grunde (nachfolgend Originalablichtung aus Protokollsvermerk und gekürzte Urteilsausfertigung zu 44 HV 70/24g):

Sachverhalt [1]:

[redacted]er hat in Haid eine längere Zeit hindurch fortgesetzt Gewalt ausgeübt, indem er im Zeitraum 2018 bis August 2023 seine Ehefrau [redacted]

1.) in unzähligen Angriffen durch Versetzen von Schlägen mit der flachen Hand und mit der Faust sowie von Fußtritten gegen den Kopf und den gesamten Körper misshandelte bzw. vorsätzlich zumindest in Form von Prellungen und Hämatomen am Körper verletzte, wobei er insbesondere

a) am 31 Dezember 2018 ihren Kopf packte und gegen die Kante der Badewanne schlug, wobei sie im achten Monat schwanger war,

b) im Jänner 2020 ihr, während sie mit dem Auto fuhr, immer wieder gegen den rechten Oberarm boxte, sodass sie einen Bluterguss erlitt,

c) am 17. März 2020 ihr in das Gesicht schlug und sie an den Haaren riss, wobei er zuvor mehrere Möbel in der Wohnung zerstört hatte,

d) am 8. April 2020 ihr mit dem Knie in den Rücken stieß, wodurch sie aus dem Bett fiel und eine Rippenprellung erlitt,

e) am 9. Juli 2021 sie an den Haaren riss und in das Gesicht und auf den Oberkörper schlug, wobei sie mit dem zweiten Kind schwanger war,

f) am 28. Jänner 2023 sie am Haarzopf packte und ihren Kopf heftig nach vorne und zurück riss,

g) am 17. März 2023 ihr mit der Faust in den oberen Bauch schlug und sie anspuckte,

h) am 14. Mai 2023 ihr in Anwesenheit der Tochter [redacted] in das Gesicht und auf den Oberkörper schlug sowie sie am Hals packte und würgte,

i) am 14. Juli 2023 ihr in Anwesenheit der Tochter [redacted] ein Büschel Haare ausriss,

j) am 2. August 2023 ihr mit der Faust in das Gesicht schlug;

2.) wiederholt mit dem Tod, dem Zufügen einer erheblichen Verstümmelung sowie zumindest mit der Zufügung einer (weiteren) Körperverletzung gefährlich bedrohte, um sie in Furcht und Unruhe zu versetzen bzw. um sie zu einer Handlung, Duldung sowie Unterlassung zu nötigen, insbesondere durch die nachfolgenden Äußerungen

a) im Dezember 2022, dass er sie und die beiden gemeinsamen Kinder umbringen werde, wenn sie ihn verlasse,

b) am 28. Jänner 2023, dass er sie und ihre Mutter abstechen werde, wobei er mit einem Fleischmesser mit einer 30 cm langen Klinge in der Hand auf sie zuging,

c) am 28. Jänner 2023, dass er sie und sich selbst abstechen werde, wenn sie ihn verlasse,

d) am 23. Februar 2023, dass er ihr die Gabel in den Augapfel stechen werde, wobei er eine Gabel in der Hand hielt,

e) am 17. März 2023, indem er sie mit mit einem Fleischmesser mit einer 30 cm langen Klinge in der Hand durch die Wohnung verfolgte,

f) am 1. Mai 2023, dass er sie abstechen werde, wobei er sie dabei am Hals packte und würgte, wenn sie nicht das Wohnzimmer verlasse,

g) am 2. August 2023, dass er sie und ihre Mutter [redacted] zusammenschlagen sowie ihr das Mobiltelefon in das Gesicht schlagen werde,

h) am 4. August 2023, dass er sie und ihre Mutter [redacted] umbringen werde;

3.) die persönliche Freiheit entzog, indem er sie wiederholt auf den Balkon der gemeinsamen Wohnung aussperrte.

trafbare Handlun en und Strafe:

Im Zuge dieses gerichtlichen Strafverfahrens war der Bf in U-Haft (6.9.2023, 17:27 Uhr bis 25.10.2023, 9:45 Uhr). Der Bf hatte im Zuge der Verlängerung seines Aufenthaltstitels „Familienangehöriger" (Antrag 2018) eine Kartengültigkeit vom 24.9.2020 bis zum 24.9.2023. Der Bf stellte einen Antrag auf Verlängerung postalisch mit Schreiben vom 12.10.2023 bzw. persönlich mit 27.10.2023. Entsprechend dem Beschluss des BG Linz im Zuge der Unterhaltsfestsetzung –

welches vom Bf dem erkennenden Gericht übermittelt wurde – hat der Bf weder eine selbstständige Tätigkeit noch einen AMS Bezug oder eine unselbstständige Tätigkeit vorzuweisen. Es finden sich zudem entsprechend den Beschlüssen des Bezirksgerichts Traun gem. § 98 Eheg Kreditverbindlichkeiten bei der C__ (7.500,-- EUR) und der D__ (20.500,-- EUR). Weiter ist zu erkennen, dass der Bf keine neuen Sprachzertifikate beigeschafft hat. Entsprechend der Vergleichsausfertigung vor dem BG Traun vom 18.6.2025 sind auch keine ehelichen Ersparnisse vorhanden.

2. Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich unstrittig aus dem Akt der bB und den vom Bf selbst übermittelten Unterlagen. Von einer weiteren – differenzierten – Beweiswürdigung kann daher abgesehen werden.

3. Gem. § 24 Abs. 4 VwGVG kann daher auch von der Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden, da diese keine weitere Klärung des entscheidungswesentlichen Sachverhaltes erwarten lässt und zudem weder Art 6 EMRK noch Art 47 GRC dadurch verletzt werden.

III.

1. § 24 Abs. 1 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes, BGBl I 100/2005 idgF (in der Folge: NAG) normiert, dass Verlängerungsanträge (§ 2 Abs. 1 Z 11 NAG) vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels, frühestens jedoch drei Monate vor diesem Zeitpunkt, bei der örtlich zuständigen Behörde im Inland einzubringen sind; § 23 NAG gilt. Danach gelten Anträge als Erstanträge.

§ 24 Abs. 2 NAG normiert, dass Anträge, die nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels gestellt werden, nur dann als Verlängerungsanträge gelten, wenn

1. der Antragsteller gleichzeitig mit dem Antrag glaubhaft macht, dass er durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis gehindert war, rechtzeitig den Verlängerungsantrag zu stellen, und ihn kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, und
2. der Antrag binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses gestellt wird; § 71 Abs. 5 AVG gilt.

Der Zeitraum zwischen Ablauf der Gültigkeitsdauer des letzten Aufenthaltstitels und der Stellung des Antrages, der die Voraussetzungen der Z 1 und 2 erfüllt, gilt nach Maßgabe des bisher innegehabten Aufenthaltstitels als rechtmäßiger und ununterbrochener Aufenthalt.

1.2. Vor diesem Hintergrund ist zu erkennen, dass der Bf eine Aufenthaltskarte für sich gelten lassen kann, welche ihre Gültigkeit vom 24.9.2020 bis zum 24.9.2023 hatte. Der Antrag auf Verlängerung hätte sohin bis zum 24.9.2023 gestellt werden müssen. Der Bf stellte den Antrag jedoch erst mit Schreiben (postalisch) am 12.10.2023 bzw. persönlich mit Vorsprache vom 27.10.2023. Der Bf befand sich

vom 6.9.2023 bis 25.10.2023 in U-Haft. Es sind jedoch keine Gründe ersichtlich, warum dem Bf eine rechtzeitige Verlängerungsantragstellung dadurch verhindert wurde. Einerseits hätte der Bf bereits 3 Monate vor Ablauf der Karte einen Antrag stellen können bzw. war es dem Bf möglich von der Schubhaft aus, entsprechende Anträge zu stellen, da ab Inhaftierung 6.9.2023 bis zum Ablauf der Möglichkeit 24.9.2023 ein ausreichender Zeitraum verfügbar war.

1.2.1. Sohin ist – der bB folgend – von einer Erstantragstellung gem. § 24 Abs. 1 NAG durch den Bf auszugehen. Der Bf befindet sich in keinem Verlängerungsverfahren.

2. § 2 Abs. 1 Z 9 NAG normiert, dass Familienangehöriger jene Person u.a. ist, welche Ehegatte/in ist.

2.1. § 47 Abs. 2 NAG normiert, dass Drittstaatsangehörigen, die Familienangehörige von Zusammenführenden sind, ein Aufenthaltstitel „Familienangehöriger" zu erteilen ist, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen.

2.2. Entsprechend den vom Bf übermittelten Unterlagen ist der Bf nicht mehr mit der als Zusammenführende gem. § 47 Abs. 1 NAG in Frage kommenden Österreicherin verheiratet. Die Ehe wurde mit 18.6.2025 geschieden (6 Fam 37/25a-1). Sohin ist der Bf nicht mehr Familienangehöriger einer tauglichen Zusammenführenden nach § 47 Abs. 1 NAG. § 27 Abs. 1 1. S NAG findet ebenso mangels Familienangehörigkeit keine Anwendung.

Entsprechend der Rsp des Verwaltungsgerichtshofes hat das VwG hat seine Entscheidung in der Regel an der zum Zeitpunkt seiner Entscheidung maßgeblichen Sach- und Rechtslage auszurichten (VwGH 27.7.2017, Ra 2016/22/0066; VwGH 27.2.2020, Ra 2017/22/0040). Das Vorliegen sämtlicher Erteilungsvoraussetzungen für den beantragten Aufenthaltstitel ist (in aller Regel) zum Entscheidungszeitpunkt zu prüfen (VwGH 11.11.2020, Ra 2019/22/0126).

2.2.1. Weiter ist zu erkennen, dass der Bf in keinem Verlängerungsverfahren befindlich ist. Der Bf hat sohin keinen Aufenthaltstitel gem. § 8 Abs.1 Z 2, 4,5, und 8 NAG und ist § 27 Abs. 1 2. S NAG nicht anzuwenden (*Kind* in *Abermann/Czeck/Kind/Peyrl*, NAG² § 27 Anm 1). Der Bf befindet sich vielmehr ohne Titel in Österreich.

3. Im Ergebnis fehlt es dem Bf sohin an der besonderen Erteilungsvoraussetzung der Familienangehörigeneigenschaft und waren daher – die fehlenden (kein Einkommen, kein gültiges Sprachdiplom) allgemeinen Vorrausetzungen nicht zu prüfen bzw i.S.d. § 11 Abs. 3 NAG zu ersetzen.

4. Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu klären war. Einerseits stützt sich das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes auf die einheitliche Rspr des Verwaltungsgerichtshofes in Sachen Sach- und Rechtslage im Entscheidungszeitpunkt und andererseits ergibt sich die Lösung der weiteren Rechtsfrage des Bestehens eines eigenständigen Niederlassungsrechtes des Bf klar aus dem Wortlaut der Bestimmung des § 27 NAG.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Verfahrenshilfe für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter